

# RS OGH 1994/4/13 3Ob119/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.04.1994

## Norm

EO §37 Aa

EO §37 Ak

öö BauO §61 Abs1

## Rechtssatz

Der baupolizeiliche Auftrag richtet sich an den jeweiligen Eigentümer bzw Miteigentümer der konsenslosen baulichen Anlage, unabhängig davon, ob er selbst oder seine Rechtsvorgänger den konsenslosen Zustand hergestellt haben. Als Eigentümer der baulichen Anlage kommt jedoch nicht nur der Liegenschaftseigentümer, sondern auch eine von diesem verschiedene Person in Betracht, sofern das Eigentum an Liegenschaft und Bauwerk verschieden ist. Wurde ein baupolizeilicher Auftrag an einen Grundeigentümer als Eigentümer der Baulichkeit erteilt, so kann der Superädifikatseigentümer bei einem Vollstreckungsverfahren nach § 37 EO vorgehen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 119/93

Entscheidungstext OGH 13.04.1994 3 Ob 119/93

Veröff: SZ 67/61

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0033382

## Dokumentnummer

JJR\_19940413\_OGH0002\_0030OB00119\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>